



Bekanntmachung

Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Weichberg 1. Erweiterung“ der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg.

In seiner Sitzung am 24.01.2018 hat der Gemeinderat Rettenbach den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Weichberg 1. Erweiterung“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluß wird hiermit gemäß §10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 9 „Am Weichberg 1. Erweiterung“ rechtskräftig.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Weichberg 1. Erweiterung“ mit Satzung und Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rettenbach a. Auerberg, Dorfstraße 1 in 87675 Rettenbach a. Auerberg während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche, für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rettenbach a.Auerberg, den 05.02.2018

Gemeinde Rettenbach a.Auerberg



Reiner Friedl, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag
an den Amtstafeln am 06.02.2018
abgenommen am: 22..02.2018

Unterschrift